Darf am Schlusse dieses Berichts die Deputation einen Namen für die neue Schule in Vorschlag bringen, so empfiehlt sie die einfache Benennung: Bürgerschule. Richtiger könnte es vielleicht scheinen, diesem allgemeinen Ausdrucke die nähere Bezeichnung: mittlere Bürgerschule im Gegensatz der höheren, welche wir in der Hauptschule schon besitzen, zu geben; es dürfte sich aber diese Qualification zu sehr von selbst verstehen, als daß ein Ausdruck dafür erforderlich sein könnte, zumal sonst keine stadtbremische Schule mit ihr die Benennung theilt und andererseits der Name Mittelschule hieselbst bereits gebräuchlich für andere Anstalten, die den Character von Volksschulen haben, geworden ist.

Die Deputation beantragt dem Allem zufolge,

die von ihr für die neue Bürgerschule oben aufgestellten Organisationsgrundsätze zu genehmigen.

Bremen, den 28. Februar 1854.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**

Anlage B.
zur Mittheilung des Senats vom
6. März 1854.

Deputationsbericht

die Trauungen im Bremischen Staatsgebiet betreffend.

Des ihr durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 18. Nov./14. Dec. v. J. gewordenen Auftrages sich entledigend, beehrt sich die Deputation, über den in Rede stehenden Gegenstand einen Gesetzentwurf vorzulegen, und denselben mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

Daß die Statthaftigkeit jeder im Bremischen Staatsgebiete zu vollziehenden Trauung durch die schriftliche Erlaubniß einer weltlichen Behörde bedingt sein und daß dies in einer neuen, die Vorschriften der Civilstandsverordnung vom 30. Mai 1816 möglichst nur ergänzenden, nicht abändernden Gesetzbestimmung ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, das konnte nach den, in der Mittheilung des Senats hevorgehobenen Gründen keinem Zweifel unterliegen. Nur schien es zweckmäßig, jenen Hauptgrundsatz in dem zu erlassenden Gesetze voran zu stellen. Eben so empfahl es sich von selbst, für die Stadt Bremen das Civilstandsamt, für Vegesack und Bremerhaven die dortigen Aemter, für das Landgebiet aber die betreffenden Landherren als die für die Ertheilung jener Erlaubniß im Allgemeinen zuständigen Behörden zu bezeichnen. Zwar fungiren nach der Civilstandsverordnung von 1816 (§. 1) auf dem Lande, soweit es nicht bei der Stadt eingepfarrt ist, die Prediger als Civilstandsbeamte; allein schon bisher konnte von ihnen keine Copulation ohne vorgängige Genehmigung des Landherrn vollzogen werden, wie es denn auch schon zur Proclamation der Eingesessenen eines bei einem städtischen Kirchspiel eingepfarrten Gebietstheiles eines Erlaubnißscheines des Landherrn bedarf. Da die städtischen Civilstandsämter nicht blos die kirchen- und privatrechtlichen, sondern auch die polizeilichen Voraussetzungen der Statthaftigkeit eines Ehebündnisses, die Landherren nur die letzteren zu prüfen haben: so wird allerdings nur der von einer der erstern Behörden ausgestellte Erlaubnißschein für sich allein zur Vornahme der Trauung genügen, während, so oft es sich nicht um ganz fremde Brautpaare handelt, die bereits in ihrer Heimath allen Voraussetzungen einer gültigen Trauung genügt zu haben nachweisen können, die Erlaubniß der Landherren noch erst durch die, von der kirchen- und privatrechtlichen Statthaftigkeit der Trauung abhängige Genehmigung des betreffenden Landpredigers resp. Civilstandsamtes ergänzt werden muß. — Allein diese Unterscheidung schien einer ausdrücklichen Hervorhebung im Gesetze nicht zu bedürfen. Sie wird aus dem Inhalte der Erlaubnißscheine wie bisher so auch ferner von selbst für jeden Prediger, der zu einer Trauung aufgefordert wird, auf das unzweideutigste sich ergeben.

Was sodann die Zuständigkeit der einen oder andern von den im Allgemeinen competenten Behörden im einzelnen Falle betrifft: so hat die Deputation geglaubt, rücksichtlich solcher Brautpaare, die ganz oder zum Theil dem Bremischen Staate angehören, sich mehr der, doch nicht ohne Noth schon jetzt und partiell abzuändernden Civilstandsverordnung von 1816 anschließen zu müssen. Es war daher, da nach §. 29 dieser Verordnung solche Verlobte vor dem Civilstandsbeamten des Wohnorts eines oder des andern Theils zu erscheinen haben, auch nach §. 31 der Regel nach nur dort die Trauung vollzogen werden darf, in gleicher Weise nach dem Wohnort der Verlobten die Competenz zu bestimmen, und für auswärtige Brautpaare konnte einfach diejenige Behörde als competent bezeichnet werden, in deren Bezirke die Trauung vorgenommen werden soll.

Indem man so, an der Hand des bestehenden Gesetzes, jede darin nicht begründete Rücksicht auf die schon im Allgemeinen und zumal unter den in der Stadt Bremen obwaltenden Verhältnissen nicht immer zweifellose Zuständigkeit des copulirenden Predigers vermied, konnte auch die Strafbestimmung allgemeiner und so gehalten werden, daß sie zwar jedesmal zunächst den copulirenden Geistlichen trifft, die Bestrafung anderer, nach allgemeinen Grundsätzen ebenfalls Schuldigen aber nicht ausschließt. Was Art und Maß der Strafe betrifft, so hielt die Deputation dafür, daß unter Umständen es zu hart sein und eben deshalb die Verfolgung des Vergehens erschweren könnte, wenn an dem Bremischen Prediger gleich die erste Uebertretung unbedingt mit Suspension geahndet werden sollte. Eine erhebliche Geldstrafe schien zu genügen, wenn daneben nur die Facultät gelassen würde, nach Gelegenheit des Falls zugleich die Suspension und, im Wiederholungsfalle, die Amtsentsetzung zu verfügen. In diesem einen mit dem übrigen Inhalt der Civilstandsverordnung in keiner Verbindung stehenden Punkte durfte eine Abänderug der letzteren (§. 31) durch die Zweckmäßigkeit gerechtfertigt geachtet werden.

Die Strafbestimmung gegen fremde Contravenienten wird keiner Rechtfertigung bedürfen; ebensowenig daß über den Inhalt der §§. 31 am Ende und 32 am Ende der Civilstandsverordnung jeder etwaige Zweifel ausdrücklich beseitigt ist.

Im §. 5 endlich ist die in der Mittheilung des Senats sub Nr. 4 enthaltene Bestimmung wörtlich wiederholt. Durch sie wird nicht allein die Erfüllung der gegen die Contrahenten des Gothaer Vertrages übernommenen Verpflichtung gesichert, sondern auch dem Fall vorgesehen, wo Angehörige eines anderen auswärtigen Staates hier getraut zu werden begehren sollten. Im letztern Fall soll, — was der §. 31 der Civilstandsverordnung nur für den Fall vorzuschreiben scheint, daß ein Brautpaar, welches ganz oder zum Theil dem Bremischen Staate angehört, wo anders im Bremischen Staatsgebiete als an dem Wohnorte eines der beiden resp. des Bremischen Verlobten sich copuliren zu lassen beabsichtigen würde, — eine Ermächtigung des Senats erforderlich sein, wie es denn nur dem Senate, nicht einem der Civilstandsämter, zuzustehen schien, über die möglicherweise durch internationale Beziehungen bedingte Statthaftigkeit einer Trauung solcher auswärtigen Brautpaare im Bremischen Staatsgebiete zu entscheiden.

(gez.) **F. Donandt.** (gez.) **J. D. Noltenius, Dr.**

Entwurf

eines Gesetzes, die Trauungen im Bremischen Staatsgebiete betreffend.

§. 1.

Im Bremischen Staate darf keine Trauung erfolgen ohne die schriftliche Erlaubniß einer dafür zuständigen Bremischen Behörde.

Zuständig für die Ertheilung einer solchen Erlaubniß sind: in der Stadt Bremen das Civilstandsamt, in Vegesack und Bremerhaven die dortigen Aemter, im Landgebiete der betreffende Landherr.

§. 2.

Gehört das Brautpaar zu den Bremischen Staatsgenossen, so ist zu der Trauung der Erlaubnißschein der zufolge §. 1 für den Wohnort des einen oder des andern Theils competenten Behörde; gehört nur ein Theil dem Bremischen Staate an, die Erlaubniß der für den Wohnort desselben zuständigen Behörde; gehört weder der eine noch der andere Theil den Bremischen Staatsgenossen an, die schriftliche Erlaubniß der zufolge §. 1 für den Ort, wo die Trauung geschehen soll, zuständigen Behörde erforderlich.

§. 3.

Die Uebertretung dieser Vorschriften hat eine angemessene Gefängniß- oder Geldstrafe, für den copulirenden Bremischen Prediger, den Umständen nach auch Suspension, im Wiederholungsfalle aber Amtsentsetzung zur Folge.

Ist der Contravenient ein Fremder, so kann derselbe zugleich, unter dem Verbote der Rückkehr, ausgewiesen werden.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 31 und 32 der Civilstandsverordnung vom 30. Mai 1816 über die Bescheinigung einer vollzogenen Copulation sowie über das von allen Trauungen monatlich einzureichende Verzeichniß gelten auch von Trauungen fremder Brautpaare.

§. 5.

Die im §. 1 gedachte Erlaubniß darf von Seiten der competenten Staatsbehörde, sobald es um die Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Genossin des Bremischen Staats, sei es mit einer Ausländerin, sich handelt, nicht ertheilt werden, wenn ihr nicht der Consens der Heimathsbehörde des Bräutigams oder eine Dispensation des Senats von der Beibringung dieses Consenses nachgewiesen ist.